

2020/60/016-1

Beschlussvorlage der Verwaltung
öffentlich



Schließung des Bahnüberganges Hermann-Löns-Weg für den Fahrzeugverkehr- Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme (Teileinziehung des Bahnübergangs) zur Erhöhung der Eisenbahnbetriebsicherheit

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Peggy Westphal	<i>Datum</i> 16.02.2023 <i>Verfasser:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Kühlungsborn (Entscheidung)	23.02.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertreterversammlung stimmt der Kreuzungsvereinbarung zur Teileinziehung des Bahnübergangs „Hermann-Löns-Weg“ zu. Infolgedessen erfolgt die Schließung für den motorisierten Verkehr und der Umbau zu einem reinen Fuß- und Radweg. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt das Verfahren zur Teileinziehung in diesem Bereich entsprechend der Maßnahme durchzuführen.

Sachverhalt

Die Mecklenburgische Bäderbahn Molln hat in einem gemeinsamen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern des Ministeriums, dem Landkreis Rostock, der Stadt Ostseebad Kühlungsborn und den Stadtvertretern der Stadt die Situation aus bahnrechtlicher Sicht am Bahnübergang Hermann-Löns-Weg erläutert. Auf Initiative der anwesenden Stadtvertreter wurden weitere Optionen durch den Landkreis Rostock geprüft, mit denen die Missachtung der Einbahnstraßenregelung und die Geschwindigkeitsüberschreitungen eingedämmt werden sollten (z.B. fester Blitzer). Der Landkreis hat das Ergebnis dieser Überprüfung in einer Stellungnahme mitgeteilt (siehe Anlage). Zusammenfassend werden die vorgeschlagenen Optionen abgelehnt. Wie im vorgenannten Termin von der MBB angekündigt, wurde der Stadt daraufhin eine Kreuzungsvereinbarung zur Teileinziehung des Bahnübergangs „Hermann-Löns-Weg“ zur Schließung für den motorisierten Verkehr und zum Umbau in einen reinen Fuß- und Radweg mit der Bitte Bestätigung und Unterzeichnung übermittelt.

Laut MBB sei diese Maßnahme erforderlich um die Eisenbahnbetriebsicherheit dauerhaft gewährleisten zu können.

Aus Gründen der Sicherheit und Abwicklung des Kfz/Schienen und unmotorisierten Verkehrs ist es erforderlich den Bahnübergang teilweise zurück zu bauen und zu sichern. Der Bahnübergang soll für den Kfz-Verkehr geschlossen werden.

Die Kosten der Maßnahme werden nach § 13 EkrG von der MBB zu einem Drittel und vom Land M-V zu zwei Dritteln getragen.

Der Straßenbaulastträger soll der MBB während der Baudurchführung die unentgeltliche Inanspruchnahme seiner an der die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen gestatten. Weiterhin soll eine kostenfreie Sondernutzung der städtischen Flächen zur Baustelleneinrichtung erfolgen.

Für die Stadt Kühlungsborn würden sich durch die Schließung des Bahnübergangs für den Fahrzeugverkehr natürlich Zuwegungen ändern und damit auch Verkehrsströme innerorts. Die Hafestraße-Cubanzestraße bzw. Rudolf-Breitscheid-Str.-Doberaner Straße-Cubanzestraße müssen diesen Verkehr damit dauerhaft aufnehmen.

Die Mecklenburgische Bäderbahn weist in Ihrem Anschreiben zur Kreuzungsvereinbarung daraufhin, dass bei nicht fristgerechter Vorlage der gezeichneten Kreuzungsvereinbarung durch die Stadt (Frist 28.02.2023), die MBB ein entsprechendes Kreuzungsverfahren beim Wirtschaftsministerium anstrengen wird.

Die Stadtvertretung wird gebeten über den Antrag zu entscheiden. Bei Zustimmung wird der Bürgermeister mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs- Folgekosten)	Jährliche Folgekosten / Folgekosten	Finanzierung:	
		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
€	€	€	€
Veranschlagung 2023		X nein	ja, mit €
Produktkonto			
Im Ergebnisplan		im Finanzplan	

Anlage/n

1	Kreuzungsvereinbarung HLW 2023.01.31 (öffentlich)
2	2023.01.31_Kreuzungsplan_Anlage_Kreuzungsvereinbarung_HLW_2023.01.31 (öffentlich)
3	Kostenberechnung_Anlage_2_Kreuzungsvereinbarung_HLW_2023.01.31 (öffentlich)
4	Zusammenstellung_vorauss_Kosten_Anlage_3_Kreuzungsvereinbarung_HLW_2023.01.31 (öffentlich)
5	Finanzierungsplan_Anlage_4_Kreuzungsvereinbarung_HLW_2023.01.31 (öffentlich)
6	20230131_Anschreiben_MBB_Kreuzungsvereinbarung BÜ HLW (öffentlich)

KREUZUNGSVEREINBARUNG

STRECKE 6996 BAD DOBERAN – KÜHLUNGSBORN WEST

TEILEINZIEHUNG BAHNÜBERGANG KM 12,396

KÜHLUNGSBORN, HERMANN-LÖNS-WEG



VEREINBARUNG

über eine Maßnahme an einem Bahnübergang nach §§ 3, 13 EKrG

Zwischen der **Mecklenburgische Bäderbahn (MBB) Molli GmbH**
Fritz-Reuter-Straße 1
18225 Kühlungsborn

als Schienenbaulastträger

sowie der: **Stadt Ostseebad Kühlungsborn**
Ostseeallee 20
18225 Kühlungsborn

als Straßenbaulastträger

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) folgende

Vereinbarung

geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Eisenbahnstrecke Nr. 6996 (Bad Doberan – Kühlungsborn West) wird im Bahn-km 12,396 von der Kommunalstraße Hermann-Löns-Weg in der Stadt Kühlungsborn höhen-gleich gekreuzt.
- (2) Der Bahnübergang ist derzeit nicht technisch gesichert. Die vorhandene Sicherung erfolgt durch die Übersicht auf die Strecke und hörbare Signale des Eisenbahnfahrzeuges (Pfeifen). Die Übersicht auf die Strecke ist für die Straßenfahrzeuge nur in Fahrtrichtung Westen → Osten vorhanden, daher ist eine Einbahnstraßenregelung in Verbindung mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung verkehrsrechtlich angeordnet.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH als Baulast-träger des Schienenweges und die Stadt Ostseebad Kühlungsborn als Baulastträger für die Kommunalstraße Hermann-Löns-Weg sowie den straßenbegleitenden Geh-/Radweg.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den hö-hengleichen Bahnübergang für den Fahrzeugverkehr einzuziehen und zurückzubauen. Für den Fußgängerverkehr ist der Bahnübergang in geänderter Lage zu sichern. Zur Gewähr-leistung der verkehrlichen Erschließung der angrenzenden Bebauung stehen rückwärtig das kommunale Straßennetz und die Bahnübergänge Cubanzestraße bei Bahn-km 12,0 und Doberaner Straße bei km 12,6 zur Verfügung.
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 1 EKrG handelt.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:
- a) Schließung des Bahnüberganges Hermann-Löns-Weg im Bahn-km 12,396 (alt) für den Fahrzeugverkehr
 - b) Rückbau der Straßen und Gehweganlagen im Kreuzungsbereich gemäß Kreuzungsplan
 - c) Rückbau der Gleiseindeckung im Kreuzungsbereich
 - d) Sicherung des Bahnüberganges Hermann-Löns-Weg im Bahn-km 12,387 (neu) für Fußgänger und Radfahrer durch Übersicht auf die Strecke
 - e) Anpassung der Nebenanlagen an die geänderten Straßen- und Geh-/Radwegführungen
 - f) Anpassung der sicherungstechnischen Anlagen der benachbarten Bahnübergänge BÜ 12,0 und BÜ 12,6 auf Grund der Teileinziehung des BÜ 12,3 und der Erhöhung der Streckengeschwindigkeit auf 40 km/h
- (2) Beschreibung der nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen:
Nicht kreuzungsbedingte Maßnahmen sind nicht geplant.
- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:
- | | |
|---|------------|
| 1. Übersichtskarte | - Anlage 1 |
| 2. Kostenschätzung | - Anlage 2 |
| 3. Kostenteilungsberechnung gem. BMVBW - Muster | - Anlage 3 |
| 4. Finanzierungsplan | - Anlage 4 |
| 5. Planunterlagen | - Anlage 5 |

§ 3 Öffentlich- rechtliches Zulassungsverfahren

- (1) Die Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH wird für die Maßnahme ein Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern beantragen.

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH plant und führt die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a bis f aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014 - StB 15/7174.2/4-3/2178067) durch.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 Abs. 2 des EKRg bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren 2023 und 2024 vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger 4 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (4) Während der Bauausführung werden die Eisenbahnstrecke und die Straße zeitweise gesperrt. Der verbleibende Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während

der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014 - StB 15/7174.2/4-3/2178067).
- (2) Der jeweils Baudurchführende wird 4 Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (3) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in 2 Ausfertigungen. Bei vorhandenen Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Neubau geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden 4 Wochen nach Abnahme übergeben.
- (4) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt: dxf / dwg – Format sowie PDF - Format

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des §13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1.EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/ anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 – „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“).
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§2) betragen nach der als Anlage 3 beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. **192.203,09 EUR**, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 2 EKrG

- von der MBB GmbH zu einem Drittel und

- von dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu zwei Dritteln getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- **die MBB GmbH**

64.067,70 EUR

- **das Land Mecklenburg-Vorpommern**

128.135,39 EUR

- (3) Es fallen keine nicht kreuzungsbedingten Kosten an.
- (4) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sog. Staatsdrittel nach § 13 Abs. 1 EKrG sowie die Kostenanteile nach § 13 Abs. 2 EKrG, welche das Land, in dem der Bahnübergang liegt, zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist (ARS 13/2013, StB 15/7174.2/5-18/1943869).

Der aufgeführte Kostenanteil des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird zunächst als nicht der Umsatzsteuer unterliegend betrachtet. Sollte in der Folgezeit festgestellt werden, dass diese staatlichen Kostenanteile der Umsatzsteuer unterliegen, gehört diese zur Kostenmasse der Kreuzungsmaßnahme und ist bei der Abrechnung der Maßnahme zu berücksichtigen.

- (5) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs.2 Nr.1 der 1.EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der MBB GmbH sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der MBB GmbH dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der MBB GmbH mitgeteilt (Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbulasträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (6) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 Abs. 2 der 1. EKrV in Höhe von 20 Prozent der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014 – sofern die Regelungen der 1. EKrV nicht entgegenstehen).
- (7) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (8) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der MBB GmbH stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/ 78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (9) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (10) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Bulasträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbulasträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der MBB GmbH zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbulasträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der MBB GmbH (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbulasträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014 – StB 15/1774.2/4-3/2178067).
- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Der Straßenbaulastträger duldet die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Der Straßenbaulastträger gestattet der MBB GmbH während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.
- (3) Die MBB GmbH verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

Für die gemeinsame Baumaßnahme erfolgt eine kostenfreie Sondernutzung der städtischen Flächen zur Baustelleneinrichtung.

- (4) Die MBB GmbH führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, c und f und der Straßenbaulastträger führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b und d den Grunderwerb durch.
- (5) Nach rechtskräftigem Planfeststellungsbeschluss/Plangenehmigung führt der jeweilige Baulastträger den Grunderwerb innerhalb von einem halben Jahr durch. Bei Versagung des Grunderwerbes erfolgt ein Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung durch die MBB GmbH für sämtliche Baulasten.

§ 9 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält:

a) die **Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH**:

die Eisenbahnanlagen, dies sind insbesondere das sowohl dem Eisenbahn- als auch dem Fußgängerverkehr dienende Kreuzungsstück, begrenzt durch einen Abstand von 1,75m von der äußeren Schiene und die Andreaskreuze

b) der **Straßenbaulastträger Stadt Ostseebad Kühlungsborn**:

die angepassten Straßenanlagen des Hermann-Löns-Weges und die neuen Geh-/Radweganlagen außerhalb des Kreuzungsstückes sowie die der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Verkehrseinrichtungen und -zeichen

- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden

auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.

- (3) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und/oder die Verkehrswege obliegt der MBB GmbH für die Eisenbahnanlagen sowie dem Straßenbaulastträger für die Straßenverkehrsanlagen.
- (4) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.

§ 11 Änderungen der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12 Genehmigungen

- (1) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Landes eines Prüfvermerks durch die zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Diese Prüfung wird von der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH beantragt.

§ 13 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten sowie die oberste Landesbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Kühlungsborn, den 31.01.2023

Kühlungsborn, den


.....
Mißlitz
Mecklenburgische Bäderbahn GmbH



.....
Kozian
Stadt Ostseebad Kühlungsborn

genehmigt:

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

VORHABEN:

STRECKE 6996 BAD DOBERAN – KÜHLUNGSBORN WEST

TEILEINZIEHUNG BAHNÜBERGANG KM 12,396

KÜHLUNGSBORN, HERMANN-LÖNS-WEG

KREUZUNGSVEREINBARUNG

ANLAGENVERZEICHNIS

<u>Anlagenverzeichnis</u>	<u>Anlagen-Nr.</u>
Übersichtslageplan	1
Kostenberechnung	2
Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten	3
Finanzierungsplan	4
Kreuzungsplan	5

Kostenberechnung zur Kreuzungsvereinbarung
Teileinziehung Bahnübergang

1	2	3	4	5	6	7
KBK Nr.	Leistungsbeschreibung	Mengen einheit <small>m, m², m³, St., Psch.</small>	Menge	Einheitspreis €	Kosten €	Berechnung (Ansatz, Stat., Hs.-Nr., Bem. etc.)
131040	Entschädigung für vorübergehend beanspruchte Flächen	Psch	1	2000,00	2.000,00	ca. 400 m² x 5 €/m²
141000	Vermessung und Vermarkung	Psch	1	1000,00	1.000,00	pauschale Annahme Katasterbereinigung, Grundbuch Bauvermessung
191000	Abgaben, Steuern, Gebühren, Honorare usw.	Psch	1	500,00	500,00	pauschale Annahme
211000	Erschließen des Baugebietes	Psch	1	1000,00	1.000,00	pauschal
211030	Verkehrssicherungseinrichtungen aufbauen, betreiben und abbauen	Psch	1	1500,00	1.500,00	Verkehrssicherung Hafestraße Hermann-Löns-Weg über die Bauzeit
212000	Baugebiete abräumen ohne baulich Anlagen	Psch	1	1500,00	1.500,00	pauschal
213000	Abbruch baulicher Anlagen	Psch	1	1500,00	1.500,00	Rückbau der Ausstattung BÜ Andreaskreuz Findlinge, Poller Westseite
215010	Betonfahrbahnbefestigung beseitigen	m2	30	75,00	2.250,00	Rückbau Ausplattung BÜ
215030	Pflaster- und sonstige Fahrbahnbefestigung beseitigen	m2	130	15,00	1.950,00	vorhandene Befestigung Gehweg und Hermann-Löns-Weg Westseite Rinne Ostseite
216050	Bordsteine beseitigen	m	70	15,00	1.050,00	Eimmündung Löns Weg und FBR Nord östliche Seite vorhanden
216060	Straßenausstattung beseitigen	Psch	1	400,00	400,00	Rückbau Beschilderung Hermann-Löns-Weg
221020	Oberboden abtragen und beseitigen	m3	60	20,00	1.200,00	Gewinn Ost 50 m² x 0,2 60,00
221040	Oberboden liefern und andecken	m3	17	55,00	935,00	Gewinn West 250 m² x 0,2 Bedarf gem. Lageplan 170 m² x 0,1 17,00
221070	Rasensaat herstellen	m2	170	2,00	340,00	
231010	Überschüssigen Boden der Bodenklassen 3-6 lösen und abfahren	m3	115	35,00	4.025,00	50 m² x 0,20 m + 250 m² x 0,40 m 115,00
233000	Boden liefern und einbauen	m3	25	35,00	875,00	pauschal 25 m³

Kostenberechnung zur Kreuzungsvereinbarung

Teileinziehung Bahnübergang

1	2	3	4	5	6	7
KBK Nr.	Leistungsbeschreibung	Mengen einheit <small>m, m², m³, St., Psch.</small>	Menge	Einheits- preis €	Kosten €	Berechnung (Ansatz, Stat., Hs.-Nr., Bem. etc.)
233902	Füllboden für Bankette liefern und einbauen	m ³	18	35,00	630,00	60 m ² x 0,3 Tiefe 18,00
241040	Verdichtung anstehenden Bodens ohne Bindemittel	m ²	250	1,50	375,00	
266040	Kunststoffrohrleitungen DN 200 - 300 herstellen, Ver- legetiefe über 1,75 m bis 3,00 m	m	10	125,00	1.250,00	Entwässerung Anschlussltg. RW-Kanal grafisch 15 m
269010	Straßenabläufe einschl. Auf- sätze herstellen	St	2	650,00	1.300,00	westliche BÜ Seite Zufluss Gehweg Hermann-Löns-Weg
269030	Anschlußleitungen herstellen	m	10	95,00	950,00	2 x 5 m 10,00
272010	Graben unbefestigt herstellen bis 5 m ² Querschnittsfläche	m	45	75,00	3.375,00	2 x 17 m 34,00 Maßnahmen an Bahngraben nördlich 10,00

Kostenberechnung zur Kreuzungsvereinbarung

Teileinziehung Bahnübergang

1	2	3	4	5	6	7
KBK Nr.	Leistungsbeschreibung	Mengen einheit <small>m, m², m³, St., Psch.</small>	Menge	Einheits- preis €	Kosten €	Berechnung (Ansatz, Stat., Hs.-Nr., Bem. etc.)
273020	Sickerleitung DN 100 - 200 herstellen	m	15	150,00	2.250,00	BÜ Entwässerung
291010	Baustelleneinrichtung bezogen auf die Gruppen 21-28	v.H.	28.655	0,05	1.432,75	
311110	Frostschutzschicht für Geh- und Radwege herstellen	m3	28	60,00	1.650,00	Aufbau 8 cm / 3 cm / 15 cm / 14 cm westlich 175 m² D=14 cm + BÜ (20 m²)
311010	Frostschutzschicht für Straßen herstellen	m3	20	60,00	1.200,00	östlich 50 m² D=28 cm westlich Zufahrt 20 m²
311140	Schottertragschicht für Geh- und Radwege herstellen	m3	30	70,00	2.100,00	westlich 175 m² D=15 cm + BÜ (20 m²)
311040	Schottertragschicht für Straßen herstellen	m3	11	70,00	735,00	östlich 50 m² D=15 cm westlich Zufahrt 20 m²
361020	Befestigung in Beton herstellen	m2	5	1750,00	8.750,00	Ausplattung mit Betonplatten Fußgänger BÜ neu 3 x 1,5 m²
361040	Befestigung in Pflaster herstellen	m2	265	45,00	11.925,00	westlich 175 m² D=8 cm + BÜ 20 m² + Zufahrt 20 m² östlich 50 m²
					50,00	265,00
						4,50

Kostenberechnung zur Kreuzungsvereinbarung

Teileinziehung Bahnübergang

1	2	3	4	5	6	7
KBK Nr.	Leistungsbeschreibung	Mengen einheit <small>m, m², m³, St., Psch.</small>	Menge	Einheits- preis €	Kosten €	Berechnung (Ansatz, Stat., Hs.-Nr., Bem. etc.)
371030	Tiefbordsteine aus Beton liefern und setzen	m	125	35,00	4.375,00	Einfassung Gehweg West beidseitig 115,00
371010	Hochbordsteine aus Beton liefern und setzen	m	34	45,00	1.530,00	Einfassung Gehweg Ost 10,00 Ostseite 24,00 Westseite 10,00
372020	Bordrinnen aus Pflaster herstellen	m	24	55,00	1.320,00	Ostseite
391010	Baustelleneinrichtung bezogen auf die Gruppen 31-38	v.H.	33.585	0,05	1.679,25	
821010	Verkehrszeichen, unbeleuchtet, liefern und aufstellen	St	4	350,00	1.400,00	Andreaskreuze
871030	Sonstige Einfriedigungen herstellen	m	68	150,00	10.200,00	Begrenzungszaun 32 + 16 + 10 + 10 68,00
881901	Geländer liefern und aufstellen	m	64	200,00	12.800,00	4,5 m x 4 Seiten Umlaufsperr 46 m Geländer am Geh-/Radweg 64,00
891010	Baustelleneinrichtungen bezogen auf die Gruppen 81-88	v.H.	24.400	0,05	1.220,00	
911030	Maßnahmen an Gasleitungen durchführen	m	30	150,00	4.500,00	Gasmitteldruckleitung umverlegen
911040	Maßnahmen an Stromkabeln durchführen	m	75	50,00	3.750,00	Mittelspannung und Niederspannung umverlegen
911906	Sicherungsmaßnahmen an vorh. Leitungs- und Kabelbestand	m	100	25,00	2.500,00	Leitungsbestand Schutzmaßnahmen im Baufeld



- Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten**
 Zusammenstellung der endgültigen Kosten

Kurz-
bezeich-
nung:

Strecke Bad Doberan - Ostseebad Kühlungsborn; Teileinziehung
 Bahnübergang km 12,3 Kühlungsborn, Hermann-Löns-Weg

Maßnahme nach § 13 EKRg siehe Abschnitt C
 in der Rechtsfolge des § EKRg

- Grundlagen der Kostenberechnung
- vom 30.03.71 - StB 2/E 1/2/6-Lkb-2023 Vms 71 - (Umsatz- und Selbstverbrauchsteuer)¹
 - vom 02.01.74 - StB 2/E 1/6/78.11.00/2042 Vms 73 -¹
 - vom 12.02.75 - StB 2/78.10./2005 B 75 - (Umsatzsteuer Staatsdrittel)¹
 - vom 05.04.93 - StB 17/78.10/3 Va 93 - (Umsatzsteuer Staatsdrittel) - Außer Kraft!
 - vom 15.07.93 - StB 17/78.10.20/14 Va 93 - (Umsatzsteuer Staatsdrittel)¹
 - vom 21.12.99 - EBA 4.130 Fvw - (Einführung Leistungskatalog)²
 - vom 10.06.2010 - StB 15/7174.2/5-07/1220977 - (Einführung DISPO-KOSA)²
 - vom 02.05.2013 - StB 15/7174.2/5-18/1943869 - (Umsatzsteuer Staatsdrittel)
- ¹ Mit dem ARS vom 02.05.2014 verlieren die Hinweise zur USt im Zusammenhang mit Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKRg in den weiteren Schreiben ihre Gültigkeit, sofern diese im Widerspruch zu der neuen Rechtsprechung stehen.
² Siehe hierzu insbesondere Punkt A 1.

Abschnitt A

Berechnung der Gesamtkosten ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer

(= Kosten der nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen)

Hinweis: Bei "Zusammenstellung der voraussichtlichen. Kosten" sind nur die am Rand mit * gekennzeichneten Positionen auszufüllen.

A 1 Nettokosten, die der MBB GmbH bei den von ihr nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen

(von der MBB GmbH zu verausgabende Nettokosten ohne Umsatz-/Vorsteuer)

A 1.0	Nettokosten der MBB GmbH aus Leistungen bis 31.12.99 (entsprechend gesondertem Nachweis / nur bei Endabrechnung)	0,00 €
A 1.1	Grunderwerbskosten gem. § 3 der 1. EKRv	
A 1.1.1	Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der 1. EKRv	3.500,00 €
A 1.1.2	Entschädigung für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der 1. EKRv	0,00 €
A 1.1.3	Verkehrswert der schon im Eigentum der MBB GmbH befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 EKRg Duldungspflichtigen gehören gem. § 3 Abs. 2 der 1. EKRv	0,00 €
A 1.1.4	Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke gem. § 3 Abs. 3 der 1. EKRv	abz. 0,00 €
	Summe der Grunderwerbskosten (A 1.1)	3.500,00 € *



A 1.2 Baukosten gem. § 4 der 1. EKrV

A 1.2.1 Leistungen der MBB GmbH

A 1.2.1.1 Fertigungsleistungen der MBB GmbH gem. § 4 Abs. 2 der 1. EKrV 1 0,00 € *
 bis 30.06.2010 Leistungsgruppen 1 und 3 des Leistungskatalogs
 ab 01.07.2010 FAT 1xxx und 3xxx mit DISPO-Kosa

A 1.2.1.2 Materialkosten (§ 4 abs. 3 der 1. EKrV)

A 1.2.1.2.1 Material aus Lager der MBB GmbH (Marktpreis) 0,00
 Faktor 1,15 0,00 €

A 1.2.1.2.2 Material aus Direktbezug der MBB GmbH (Marktpreis) 0,00
 Faktor 1,05 0,00 €

A 1.2.1.2.3 Rückgewinn abz. 0,00 €
Summe der Materialkosten (A 1.2.1.2) 0,00 € *

A 1.2.1.3 Einsatz größerer Geräte der MBB GmbH gem. § 4 Abs. 2 der 1. EKrV 1 0,00 € *
 bis 30.06.2010 Leistungsgruppe 4 Leistungskatalogs
 ab 01.07.2010 FAT 4xxx mit DISPO-Kosa

Summe der Leistungen der MBB GmbH (A 1.2.1) #
 (A 1.2.1.1 + A 1.2.1.2 + A 1.2.1.3) 0,00 € *

A 1.2.2 Unternehmerleistungen (Netto-Rechnungsbeträge der Unternehmer)

A 1.2.2.1 Transportkosten 0,00 € *

A 1.2.2.2 übrige Unternehmerleistungen 156.669,24 € *

Summe der Unternehmerleistungen (A 1.2.2) 156.669,24 € *

A 1.2.3 Betriebserschwererniskosten / Leistungsgruppe 5¹⁾ 0,00 € *

Summe der Baukosten (A 1.2)
 (A 1.2.1 + A 1.2.2 + A 1.2.3) 156.669,24 € *

A 1.3 **Verwaltungskosten** gem. § 5 der 1. EKrV
 (Gründerwerbskosten (A 1.1) + Baukosten (A 1.2) * 0,2) 32.033,85 € *



A 1.4 Erlöse

A 1.4.1 Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke gem. § 3 Abs. 3 der 1. EKrV

0,00 €

A 1.4.2 Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung gem. § 4 Abs. 5 der 1. EKrV

0,00 € *

Summe der Erlöse (A 1.4)

0,00 € *

A 1 Nettokosten der MBB GmbH bei Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen

Nettokosten MBB GmbH bis 31.12.99 (A 1.0)

0,00 € *

Grunderwerbskosten (A 1.1)

3.500,00 € *

Baukosten (A 1.2)

156.669,24 € *

Verwaltungskosten (A 1.3)

32.033,85 € *

Erlöse (A 1.4)

abzgl. 0,00 €

Summe der Nettokosten, die der MBB GmbH bei der Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen entstehen (A 1)

(von der MBB GmbH zu verausgabende Gesamtkosten A 1.0 bis A 1.3)

192.203,09 € *

¹ Bewertungsbasis bis zum 30.06.2010 ist der Leistungskatalog EKrG/GVFG der DB AG mit folgenden Leistungsgruppen:

1. Leistungen der Instandhaltung / Erstellung für Infrastruktur (inkl. Personal, Geräte bis 50 TEUR AHK, Energie ...)
3. Beförderungs-, Transport- und Umschlagleistungen (Lotsen Rangierer, Triebfahrzeugführer der MBB GmbH)
4. Einsatz von Mobilien (z.B. Nebenfahrzeuge, Kräne, Bagger, Lkw, Baumaschinen, Hilfsbrücken mit AHK > 50 TEUR)

¹ Bewertungsbasis ab 01.07.2010 sind die dispositiven Kostensätze (DISPO-KOSA) der DB AG für die entsprechenden Fertigungs- und Arbeitsarten(FAT)-Nr. (Schreiben BMVBS vom 10.06.2010 StB 15/7174.2/5-07/1220977):

- 1xxx Leistungen der Instandhaltung / Erstellung für Infrastruktur (inkl. Personal, Geräte bis 50 TEUR AHK, Energie ...)
- 3xxx Beförderungs-, Transport- und Umschlagleistungen (Lotsen Rangierer, Triebfahrzeugführer der MBB GmbH)
- 4xxx Einsatz von Mobilien (z.B. Nebenfahrzeuge, Kräne, Bagger, Lkw, Baumaschinen, Hilfsbrücken mit AHK > 50 TEUR)



A 2 Bruttokosten, die dem Straßenbaulastträger bei den von ihm nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen

(vom Straßenbaulastträger zu verausgabende Bruttokosten inkl. etwaiger Umsatzsteuer)

A 2.1 Grunderwerbskosten gem. § 3 der 1. EKrV

A 2.1.1	Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der 1. EKrV		0,00 €
A 2.1.2	Entschädigung für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der 1. EKrV		0,00 €
A 2.1.3	Verkehrswert der schon im Eigentum des Straßenbaulastträgers befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 EKrG Duldungspflichtigen gehören gem. § 3 Abs. 2 der 1. EKrV		0,00 €
A 2.1.4	Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke gem. § 3 Abs. 3 der 1. EKrV	abz.	0,00 €
	Summe der Grunderwerbskosten (A 2.1)		0,00 € #

A 2.2 Baukosten gem. § 4 der 1. EKrV

A 2.2.1 Leistungen des Straßenbaulastträgers

A 2.2.1.1	<u>Fertigungsleistungen</u> des Straßenbaulastträgers gem. § 4 Abs. 2 der 1.		0,00 €
A 2.2.1.2	<u>Materialkosten</u> gem. § 4 Abs. 3 der 1. EKrV		
A 2.2.1.2.1	Material aus Lager (Marktpreis)		0,00
	Faktor	1,15	0,00 €
A 2.2.1.2.2	Material aus Direktbezug (Marktpreis)		0,00
	Faktor	1,05	0,00 €
A 2.2.1.2.3	Rückgewinn	abz.	0,00 €
	<u>Summe der Materialkosten (A 2.2.1.2)</u>		0,00 € #
A 2.2.1.3	<u>Einsatz größerer Geräte</u> des Straßenbaulastträgers gem. § 4 Abs. 2 der		0,00 €
	Summe der Leistungen des Straßenbaulastträgers (A 2.2.1) (A 2.2.1.1 + A 2.2.1.2 + A 2.2.1.3)		0,00 € #



A 2.2.2 Unternehmerleistungen (Brutto-Rechnungsbeträge der Unternehmer)	
A 2.2.2.1 <u>Transportkosten</u>	0,00 € #
A 2.2.2.2 <u>übrige Unternehmerleistungen</u>	0,00 €
Summe der Unternehmerleistungen (A 2.2.2)	0,00 €
A 2.2.3 Betriebserschwerungskosten	0,00 €
Summe der Baukosten (A 2.2) (A 2.2.1 + A 2.2.2 + A 2.2.3)	0,00 € #
A 2.3 Verwaltungskosten gem. § 5 der 1. EKrV (Gründerwerbskosten (A 2.1) + Baukosten + A 2.2) * 0,2)	0,00 €
A 2.4 Erlöse	
A 2.4.1 Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke gem. § 3 Abs. 3 der 1. EKrV	0,00 €
A 2.4.2 Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung gem. § 4 Abs. 5 der 1. EKrV	0,00 €
Summe der Erlöse (A 2.4)	0,00 €
A 2 Bruttokosten des Straßenbaulasträgers bei Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen	
Gründerwerbskosten (A 2.1)	0,00 €
Baukosten (A 2.2)	0,00 €
Verwaltungskosten (A 2.3)	0,00 €
Erlöse (A 2.4) abzgl.	0,00 €
Bruttokosten, die dem Straßenbaulasträger bei den von ihm nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen (A2) (= Kosten inkl. etwaiger Umsatzsteuer) (A 2.1 + A 2.2 + A 2.3)	0,00 €
A 3 <u>Gesamtkosten</u> (= kreuzungsbedingte + nicht-kreuzungsbedingte Kosten)	
<u>Nettokosten, die der MBB GmbH bei der Durchführung der Baumaßnahme entstehen (A 1)</u>	192.203,09 €
<u>Bruttokosten, die dem Straßenbaulasträger bei der Durchführung der Baumaßnahme entstehen (A 2)</u>	0,00 €
<u>Gesamtkosten</u> (A 3 = A1 + A 2)	192.203,09 €



Abschnitt B Aufteilung der Gesamtkosten

B 1	<u>Aufteilung der Gesamtkosten (A3)</u>	192.203,09 € #
	in	
B 1.1	kreuzungsbedingte Kosten	192.203,09 €
	und	
B 1.2	nicht-kreuzungsbedingte Kosten	0,00 €
B 2	<u>Aufteilung der kreuzungsbedingten Kosten</u>	
	(B 1.1)	192.203,09 €
	in	
B 2.1	der MBB GmbH entstehende Kosten	192.203,09 €
	(= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	
	und	
B 2.2	dem Straßenbaulasträger entstehende Kosten	0,00 €
	(aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	
B 3	<u>Aufteilung der nicht-kreuzungsbedingten Kosten</u>	
	(B 1.2)	0,00 €
	in	
B 3.1	der MBB GmbH entstehende Kosten	0,00 €
	(= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	
	und	
B 3.2	dem Straßenbaulasträger entstehende Kosten	0,00 €
	(= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	



Abschnitt C
Kostentragung (= Verteilung der Kosten)

C 1 Kostentragung der kreuzungsbedingten Kosten (B 1.1)

Die MBB GmbH, der Straßenbaulastträger und ggf. das Land tragen von kreuzungsbedingten Kosten K (B 1.1) den Anteil $t \times K$ (t =Kostenteilungsschlüssel)

in Bruchform ist Kostenteilungsschlüssel t

	Verteilung nach § ...	EKrG	MBB GmbH	Land (Anteil SBL)	Land
			t^{MBB}	$t^{Str/L}$	t^L
<input type="radio"/>	§ 11 (1)		0	1	0
<input type="radio"/>	§ 11 (2)		1	1	0
<input type="radio"/>	§ 12 Nr.1		1	0	0
<input type="radio"/>	§ 12 Nr.2 ¹⁾		t^1	$1 - t^{MBB}$	0
<input checked="" type="radio"/>	§ 13		1/3	1/6	1/2
<input type="radio"/>	§ 14a ¹⁾		t^1	$1 - t^{MBB}$	0

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

Berechnungsmöglichkeit des Kostenteilungsschlüssels bei Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 bzw. § 14a EKrG

a) nach Verhältnis der Kosten

b) vereinfachte Berechnung (Schreiben des BMV vom 29.1.73 und 23.12.73 Z 7/78.10.15/2 Vmz 73 III)

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

Kostenverteilung nach:	§ 13
$t^{MBB} =$	0,33
$t^{Str/L} =$	0,17
$t^L =$	0,50

	Demnach trägt von den kreuzungsbedingten Gesamtkosten (B 1.1)	192.203,09 €
C 1.1	die MBB GmbH	64.067,70 €
C 1.2	das Land (Anteil SBL)	32.033,85 €
C 1.3	das Land	96.101,55 €

C 2 Kostentragung der nicht-kreuzungsbedingten Kosten (B 1.2)

	Von den nicht-kreuzungsbedingten Kosten (B 1.2) trägt	0,00 €
C 2.1	die MBB GmbH	0,00 €
C 2.2	der Straßenbaulastträger	0,00 €



Abschnitt D
Berechnung der Ablösungsbeträge gem. § 15 EKRg unter Beachtung der Ablöserichtlinie

I. Ablösungsbeträge bei Maßnahmen nach § 11 (1) EKRg:

1. Kapitalisierte Erhaltungslast der neuen Kreuzung (E ⁿ)	0,00 €
2. Kapitalisierte Betriebskosten der neuen Kreuzung	0,00 €
Summe	0,00 €

Diese Kosten hat derjenige, der die neue Kreuzung errichtet hat, selbst zu tragen.
 Diese Kosten werden der MBB GmbH vom Straßenbaulastträger abgelöst.
 Diese Kosten werden dem Straßenbaulastträger von der MBB GmbH abgelöst.
Das Zutreffende bitte ankreuzen.

II. Ablösebeträge bei Maßnahmen nach § 12 EKRg

1. Kapitalisierte Erhaltungslast des vorhandenen Bauwerks (E ^a)	0,00 €
2. Kapitalisierte Erhaltungslast des geänderten Bauwerks (E ⁿ)	0,00 €
3. Ablösebetrag X = E ^a - E ⁿ	0,00 €

Wird der volle Ablösungsbetrag i Jahre nach der verkehrsbereiten Fertigstellung des Bauwerkes gezahlt, so ist der Ablösebetrag X mit dem Faktor 1,04ⁱ (i= Anzahl der Jahre zwischen verkehrsbereiter Fertigstellung und Zahlung) zu multiplizieren (siehe Ablösungsrichtlinien) $X = X * 1,04^i$

0,00 €

Ist E^a größer als Eⁿ bezeichnet man X als Vorteil (V),
 ist Eⁿ größer als E^a bezeichnet man X als Erhaltungsmehrkosten (M).

4. Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 EKRg

Erhaltungsmehrkosten
 Vorteile
Das Zutreffende bitte ankreuzen.

$X^{LB} = t^{LB} * X$	0,00 €
$X^{Str} = (1-t^{LB}) * X$	0,00 €
(t ^{DB} = Kostenteilungsschlüssel gem. Abschnitt C.1)	0,000

5.

Ein Ausgleich ist nicht zu zahlen.
 Die MBB GmbH zahlt an den Straßenbaulastträger den Vorteilsausgleich.
 Die MBB GmbH erhält vom Straßenbaulasttr. den Erhaltungsmehrkostenausgleich.
Das Zutreffende bitte ankreuzen.

0,00 €

III. Ablösebeträge bei Maßnahmen nach § 13 EKRg: (immer 0)

0,00 €



Abschnitt E
Berechnung der von der MBB GmbH auf der Grundlage der kreuzungsbedingten Kosten an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer

E 1. Berechnung des kreuzungsbedingten Ausgleichsbetrages
 (= Differenz zwischen den der MBB GmbH im Zuge der Kreuzungsmaßnahmen entstehende Kosten und den von ihr und bei Maßnahmen nach §§ 3,13 EKrG vom Land zu tragenden Kosten)

Der MBB GmbH entstehenden kreuzungsbedingte Kosten (B 2.1) 192.203,09 €

Von MBB GmbH und bei Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG vom Land zu tragender Anteil der kreuzungsbedingten Gesamtkosten (C 1.1 u. C 1.3) abz. 192.203,09 €

Ablösungsbeträge gemäß §§ 15, 12 EKrG (Abschnitt D)

Erhält die MBB GmbH den Ablösungsbetrag: + 0,00 €
 Zahlt die MBB GmbH den Ablösungsbetrag: - 0,00 € abz.

Ausgleichsbetrag 0,00 €

Bezüglich der kreuzungsbedingten Kosten zu versteuernder Betrag:

- a) Falls der Ausgleichsbetrag positiv ist, ist dieser Ausgleichsbetrag zu versteuern.
- b) Falls der Ausgleichsbetrag negativ ist, ist der zu versteuernde Betrag Null.

Der zu versteuernde Betrag beläuft sich deshalb auf 0,00 €

E 2. Berechnung der auf der Grundlage der kreuzungsbedingten Kosten an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer (U^k)

$U^k = u \cdot x$ (zu versteuernder Betrag)

u = Umsatzsteuersatz

19%

x = zu versteuernder Betrag

0,00 € #

U^k gehört zur Kostenmasse

0,00 € #

E 3. Berechnung der von der MBB GmbH, dem Straßenbulasträger und dem Land zu tragenden kreuzungsbedingten Umsatzsteueranteile (= Teile der Kostenmasse)

$U^x = t \cdot U^k$, wobei t = Kostenteilungsschlüssel (C 1)

Demnach trägt von der kreuzungsbedingten Umsatzsteuer: 0,00 €

E 3.1 die MBB GmbH	0,333	0,00 €	
E 3.2 das Land (Anteil SBL)	0,167	0,00 €	
E 3.3 das Land	0,500	0,00 €	



Abschnitt F

Berechnung der wegen nicht-kreuzungsbedingter Maßnahmen an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer (U^N)

F 1	Berechnung der Kosten der von der MBB GmbH für dem Straßenbaulastträger durchzuführenden, nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen:	
F 1.1	Der MBB GmbH entstehende nicht-kreuzungsbedingte Nettokosten (B 3.1)	0,00 €
F 1.2	Davon von der MBB GmbH selbst zu tragende, nicht kreuzungsbedingte Kosten (C 2.1)	abz. 0,00 €
F 1.3	Kosten der von der MBB GmbH für den Straßenbaulastträger durchzuführenden nicht-kreuzungsbedingten Maßnahmen (F1.1 - F1.2) (nicht die nur im Namen und für Rechnung des Straßenbaulastträgers vergebenen Maßnahmen)	0,00 €
F 2	Zu versteuernde, nicht-kreuzungsbedingte Kosten (F1.3). (Falls der Betrag negativ ist, ist der zu versteuernde Betrag Null)	0,00 €
F 3	$U^N = u \cdot x$ (zu versteuernder Betrag F2) u = Umsatzsteuersatz 19% U^N gehört nicht zur Kostenmasse; sie ist vom Straßenbaulastträger zu tragen.	0,00 € #

Finanzierungsplan

Teileinziehung Bahnübergang

Neubau Bahnübergang für Fußgänger mit nicht technischer Sicherung

Bad Doberan - Kühlungsborn West

[Strecken-Nr. 6996]

Bü - Km: 12,386

Bahnübergang: Hermann-Löns-Weg Straße: Kommunalstraße

Die Gesamtkosten (einschl. Ust.) betragen	192.203,09 EUR
davon kreuzungsbedingt (einschl. Ust.)	192.203,09 EUR
nicht kreuzungsbedingt (einschl. Ust.)	0,00 EUR

Aufteilung der Gesamtkosten (einschl. Umsatzsteuer)

Schienenbaulastträger (MBB GmbH)	64.067,70 EUR
kreuzungsbedingt	64.067,70 EUR
nicht kreuzungsbedingt	0,00 EUR
Land Mecklenburg-Vorpommern	128.135,39 EUR
kreuzungsbedingt	128.135,39 EUR
nicht kreuzungsbedingt	0,00 EUR
Straßenbaulastträger (Stadt Kühlungsborn)	0,00 EUR
nicht kreuzungsbedingt	0,00 EUR

Kostenanteile in TEUR (einschl. Ust.)

Kostenbeteiligte	vs. Geschäftsjahr							
	2023				2024			
	I/2023	II/2023	III/2023	IV/2023	I/2024	II/2024	III/2024	IV/2024
MBB GmbH				13	26	26		
Land M-V				26	51	51		
Straßenbaulastträger				0	0	0		

Ostseebad Kühlungsborn
Bürgermeister
Herr Kozian
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

Gesellschafter in der Verkehrsverbund Warnow GmbH



Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Zeichen
Mi / Ak

Datum
31.01.2023

**Eisenbahnstrecke 6996 Bad Doberan – Kühlungsborn
Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH
hier: Vereinbarung über die Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3,13,
EbKrG für Bahnübergang km 12,396**

Sehr geehrter Herr Kozian,

anbei erhalten Sie wie mit Ihnen und Ihren Mitarbeitern abgestimmt die unsererseits bereits gezeichnete Kreuzungsvereinbarung zum Bahnübergang BÜ 12,396 - Hermann-Löns-Weg in dreifacher Ausfertigung. Die Änderungswünsche von Frau Westpahl aus der Beratung vom 12.01.2023 wurden aufgenommen und sind hinsichtlich der angepassten Fußgängerführung in Lageplan eingezeichnet.

Wir bitten um alsbaldige Zeichnung und Übersendung der drei gezeichneten Exemplare an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, zu Händen Herrn Ronald Steuer, Schloßstraße 6-8 in Schwerin zur Genehmigung. Von Ihrem Anschreiben bitten wir bis 28.02.2023, wie in der Beratung vom 08.11.2022 und dem darauf aufbauenden Schriftverkehr abgestimmt, um eine elektronische Kopie per E-Mail.

Wenn diese Kreuzungsvereinbarung ihrerseits gezeichnet und durch das Ministerium genehmigt ist, leiten wir zeitnah das Plangenehmigungsverfahren ein. HTG ist beauftragt, dieses parallel bereits vorzubereiten.

Ich weise darauf hin, dass wir aufgrund der Protokolllage zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs nach § 4 AEG bei nicht fristgerechter Vorlage der gezeichneten Kreuzungsvereinbarung ein entsprechendes Kreuzungsrechtsverfahren beim Wirtschaftsministerium anstrengen müssen.

Für Rückfragen in dieser Sache steht Ihnen der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Mißlitz
Geschäftsführer

GESCHÄFTSFÜHRER
Dipl.-Ing. Michael Mißlitz

ANSCHRIFT
Mecklenburgische Bäderbahn
MOLLI GmbH
Fritz-Reuter-Straße1
18225 Kühlungsborn

TELEFON
038293 4313-33
TELEFAX
038293 4313-32
E-MAIL
geschaeftsleitung@molli-bahn.de

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN: DE82 1305 0000 0510 0000 45
BIC: NOLADE21ROS
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE37 1203 0000 0000 1500 11
BIC: BYLADEM1001

HANDELSREGISTER
Amtsgericht Rostock
HRB 9836
Ust.-Id.Nr. DE 23 68 36 838
St.-Nr. 079 / 133 / 31820